Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Stuttgart

Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung der Blumenstock GmbH, Ortsstraße 36, 74592 Kirchberg an der Jagst – Kleinallmerspann, Flurstück Nr. 758 für die beabsichtigten Änderungen auf dem Betriebsgelände ihrer Biogasanlage

- 1. Die Blumenstock GmbH betreibt auf ihrem Betriebsgelände in der Ortsstraße 36 in 74592 Kirchberg an der Jagst Kleinallmerspann eine Biogasanlage, die der Produktion von energetisch nutzbarem Biogas dient.
 - Die Blumenstock GmbH beabsichtigt folgende Änderungen auf dem Betriebsgelände ihrer Biogasanlage:
 - Austausch der Membransysteme des Fermenters III und Gärrestlagers I mit jeweiliger Erhöhung der Gasspeichermenge und Änderung der Dachform (von Kegelform zu Kugelform)
 - Erhöhung der Gasspeichermenge des Gärrestlagers II
 - Errichtung und Betrieb einer Separationsanlage mit Lagerfläche
- 2. Für das Vorhaben wurde eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung mit Beteiligung der Öffentlichkeit nach den §§ 4, 10, 16 und 19 Abs. 4 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) und der Nummer 9.1.1.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV beantragt. Zuständige Genehmigungsbehörde ist das Regierungspräsidium Stuttgart.

Den Antragsunterlagen liegen folgende entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen bei:

- Antrag auf immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG
- Erläuterungsbericht mit Verfahrensbeschreibung
- Geruchsprognose
- Überschlägige Schallimmissionsprognose
- Gutachterliche Stellungnahme zur Ermittlung und Bewertung des angemessenen Sicherheitsabstandes nach KAS 18
- Angaben des Vorhabensträgers zur Vorprüfung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG)
- Bauantragsunterlagen
- 3. Der Antrag und die Antragsunterlagen sowie Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens liegen

vom 17.11.2023 bis 18.12.2023 (je einschließlich)

bei folgenden Behörden zur Einsichtnahme aus:

- a) Stadtverwaltung Kirchberg an der Jagst, Schloßstr. 10, 74592 Kirchberg an der Jagst; Büro Bauamt; die Einsichtnahme erfolgt bei der Stadtverwaltung Kirchberg an der Jagst während der Öffnungszeiten und nur mit vorheriger Terminvereinbarung per E-Mail (linke@kirchberg-jagst.de) oder per Telefon unter 07954 9801 25;
- Regierungspräsidium Stuttgart (Referat 54.5 Industrie, Schwerpunkt Anlagensicherheit), Ruppmannstr. 21, 70565 Stuttgart, Eingang B, Zwischengeschoss, Zimmer Z.060; die Einsichtnahme erfolgt beim Regierungspräsidium Stuttgart nur mit vorheri-

ger Terminvereinbarung per E-Mail (<u>abteilung5@rps.bwl.de</u>) oder per Telefon unter 0711 904 15956.

4. Einwendungen gegen das Vorhaben können ausschließlich schriftlich oder elektronisch (E-Mail-Adresse: abteilung5@rps.bwl.de) vom 19.12.2023 bis 02.01.2024 bei den auslegenden Stellen (Regierungspräsidium Stuttgart oder der Stadtverwaltung Kirchberg an der Jagst) erhoben werden. Das Einwendungsschreiben muss die volle Anschrift des Einwenders enthalten.

Hinweis:

Es können nur diejenigen Personen Einwendungen erheben, deren Belange berührt sind oder Vereinigungen, welche die Anforderungen des § 3 Abs. 1 oder des § 2 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes erfüllen.

Die Einwendungen werden dem Antragsteller sowie den Behörden, deren Aufgabenbereiche berührt werden, bekanntgegeben. Einwender können verlangen, dass ihre Namen und Anschriften vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden.

Mit Ablauf dieser Fristen sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und die der zuständigen Behörde erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, werden der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich gemacht.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Für die Beteiligung der Öffentlichkeit im Genehmigungsverfahren sind § 10 Abs. 3, 4 Nrn. 1, 2, 4 und Abs. 8 BlmSchG und die §§ 8 bis 10 und 12 der 9. Verordnung zur Durchführung des BlmSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BlmSchV) maßgebend.

Gemäß der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) weisen wir darauf hin, dass erhobene Einwendungen und die darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für dieses Verfahren von Referat 54.5 - Industrie, Schwerpunkt Anlagensicherheit des Regierungspräsidiums Stuttgart als verantwortliche Stelle erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Diese Daten werden benötigt, um den Umfang der jeweiligen Betroffenheit beurteilen zu können. Die Verarbeitung der Daten ist zur Erfüllung unserer Aufgabe als zuständige Behörde für das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren erforderlich und erfolgt auf Grundlage von § 4 Landesdatenschutzgesetz i. V. m. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 e) DSGVO. Sowohl die Vorhabenträgerin als auch deren Beauftragte sind zur Einhaltung der DSGVO verpflichtet.

Ergänzend wird auf die Datenschutzerklärung des Regierungspräsidiums Stuttgart unter https://rp.baden-wuerttemberg.de/datenschutzerklaerungen-der-regierungspraesidien-b-w/ verwiesen.

Regierungspräsidium Stuttgart, den 08.11.2023